



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

29. Oktober 2023

Ein Fall für die Volksanwaltschaft

von Volksanwältin Michela Morandini

Beitrag für die Erstwohnung: Punkte für überfüllte Wohnungen

Auch das Leben in einer überfüllten Wohnung zählt bei der Berechnung der Mindestpunktzahl für die Landesförderung zum Kauf der Erstwohnung, sofern diese Bedingung zum Zeitpunkt der Gesuchsvorlage besteht. Die Volksanwaltschaft hat dies Anton (Name geändert) erklärt, bei dem die Anrechnung dieser Punkte abgelehnt wurde, da er das Gesuch eingereicht hat, als er bereits in der neuen Wohnung lebte.

„Ich habe um die Landesförderung für den Kauf der Erstwohnung angesucht“, berichtete Anton der Volksanwaltschaft. „Eine vorherige Simulation des zuständigen Landesamtes hatte nämlich ergeben, dass ich mit den Punkten für das Leben in einer überfüllten Wohnung die erforderliche Mindestzahl von 20 Punkten erreichen würde. Somit habe ich den Kaufvertrag abgeschlossen und mich beim Landesamt erkundigt, bis wann das Beitragsgesuch einzureichen sei. Umgehend wurde mir geantwortet, dass laut den geltenden Bestimmungen das Beitragsgesuch innerhalb von zwölf Monaten nach Registrierung des Kaufvertrags zu stellen sei. Also habe ich ohne Eile den Umzug organisiert und nach einigen Monaten das Beitragsgesuch eingereicht. Allerdings erlebte ich eine bittere Überraschung, als mir geantwortet wurde, dass die Punkte für das Leben in einer überfüllten Wohnung nicht mehr geltend gemacht werden können, da ich den Wohnsitz der Familie in die neue Wohnung verlegt hatte, weshalb ich die für den Erhalt der Landesförderung erforderliche Mindestzahl von 20 Punkten nicht mehr erreiche. Kann das stimmen?“

Die Volksanwaltschaft hat Anton erklärt, dass es tatsächlich so ist und die öffentliche Verwaltung korrekt gehandelt hat. Die Autonome Provinz Bozen gewährt für den Kauf der Erstwohnung einen Schenkungsbeitrag, sofern die antragstellende Person einige Voraussetzungen erfüllt, für die jeweils Punkte zugewiesen werden, und eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten erreicht wird. Eine der Voraussetzungen ist tatsächlich, dass die antragstellende Person in einer überfüllten Wohnung lebt, wobei die Punktzahl aufgrund der Wohnfläche und der Zahl der Familienmitglieder berechnet wird. Allerdings wird genau erklärt, dass die Punkte für das Leben in einer überfüllten Wohnung nur dann zuerkannt werden, wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Gesuchsvorlage in der betreffenden Wohnung lebt, wobei diese Klarstellung sowohl in den Informationsblättern und den diesbezüglichen Webseiten der Landesverwaltung als auch in der jeweils ausgehändigten Simulation aufscheint. Da Anton und seine Familie den Wohnsitz verlegt haben und die neue Wohnung für die Zahl der Familienmitglieder angemessen ist, können die Punkte für eine überfüllte Wohnung nicht mehr einberechnet werden.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23c, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefonnr. 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it). Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946 020
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it